TÖB-Beteiligung – Geplantes Naturschutzgebiet „Schwarzes Meer“ Abwägung der vorgebrachten Einwände

Anregungen und Bedenken von	Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Schwarzes Meer“	Abwägung	Ergebnis
Landkreis intern			
Nr. 6 Amt 60 Bauamt Abt- 60.2 untere Wasserbehörde	Hinweis: Das Naturschutzgebiet Schwarzes Meer liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Kleinhorsten. Die Schutzzonenverordnung vom 21.01.1972 sowie die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009 sind zu beachten.		Zur Kenntnis genommen
Träger öffentlicher Belange			
Nr. 26 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplanten Änderungen die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden und zum Zwecke der Unterhaltung erreichbar bleiben, haben wir gegen das oben genannt Vorhaben keine Bedenken. Evtl. Sicherungs- und Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Söhlke von unserer Betriebsstelle Harlingerland, Tel.-Nr.: 04977-919211, in der Örtlichkeit an.	Die Versorgungsanlagen des OOWV sind von Maßnahmen der Schutzverordnung nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen

Anregungen und Bedenken von	Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Schwarzes Meer“	Abwägung	Ergebnis
Nr. 27 EWE NETZ GmbH	Im Plangebiet befinden sich Versorgungleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die Versorgungsanlagen der EWE sind von Maßnahmen der Schutzverordnung nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen

Anregungen und Bedenken von	Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Schwarzes Meer“	Abwägung	Ergebnis
	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. 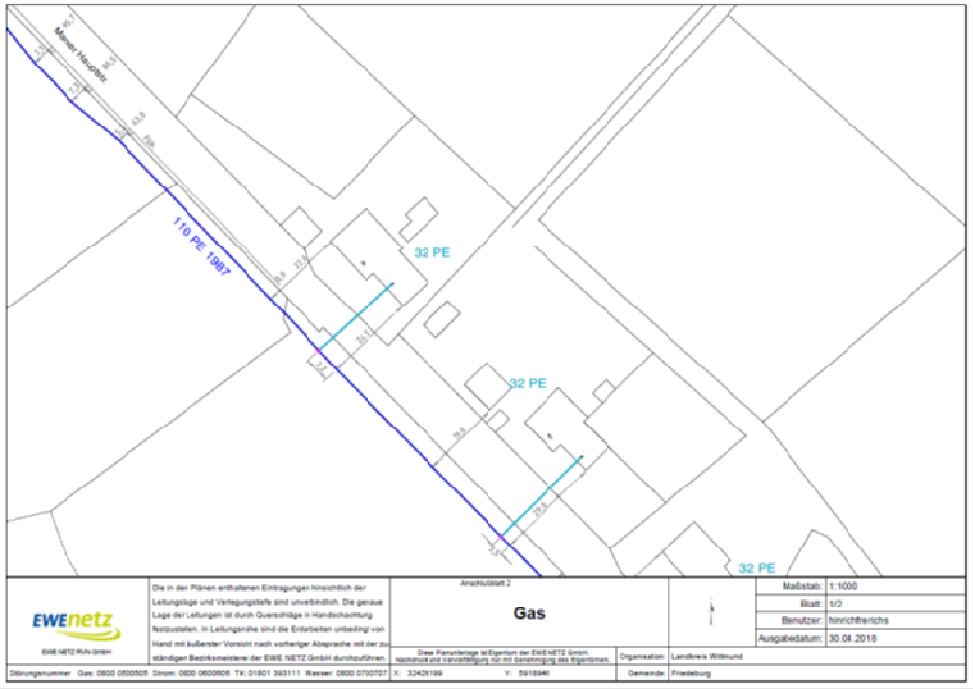		

Anregungen und Bedenken von	Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Schwarzes Meer“	Abwägung	Ergebnis
	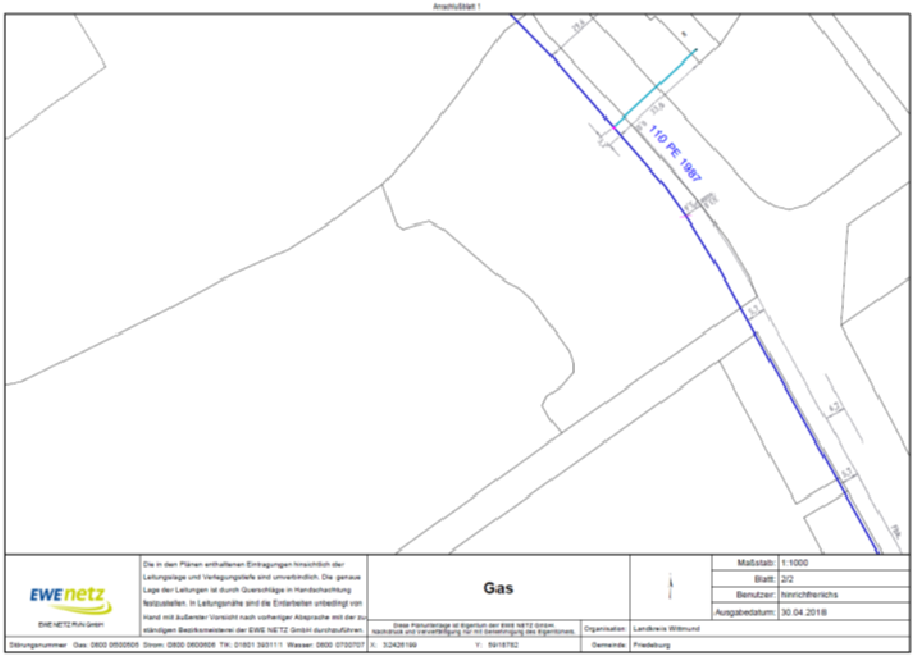		
Nr. 28 Avacon Netz GmbH	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 26446 Friedeburg OT Marx		
Nr. 31 Deutsche Telekom Technik GmbH	Von der o.g. Planung sind Telekommunikationslinien der Telekom betroffen. Ihre Lage ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist jederzeit sicherzustellen. Wir bitten deshalb, einen entsprechenden Hinweis (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten) in die Verordnung aufzunehmen.	Die Versorgungsanlagen der Telekom sind von Maßnahmen der Schutzverordnung nicht berührt. In der VO ist dieser Aspekt in § 4 Abs. 2 Ziffer 5 berücksichtigt.	Zur Kenntnis genommen

Anregungen und Bedenken von	Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Schwarzes Meer“	Abwägung	Ergebnis
	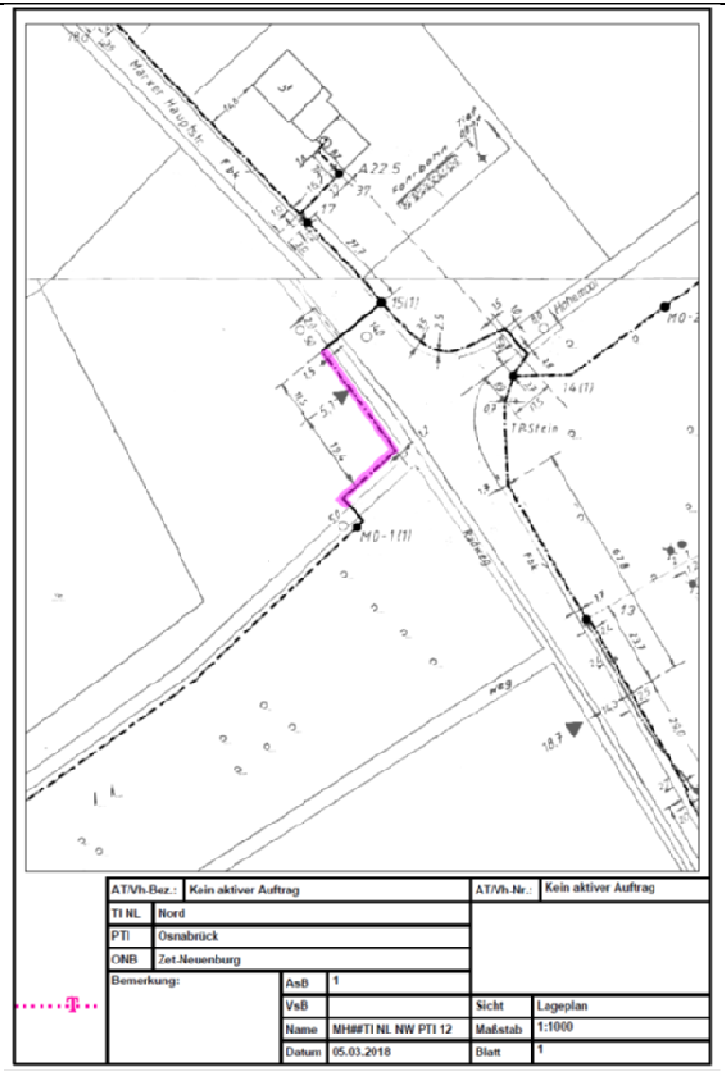		

Anregungen und Bedenken von	Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Schwarzes Meer“	Abwägung	Ergebnis
Nr. 38 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, …) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	§ 4 Abs. 2 Ziffer 3 enthält eine Freistellung für die Durchführung von Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Die vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde und Zustimmung stellt lediglich sicher, dass die Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind. Eine weitere Freistellung ist nicht erforderlich. Im Schutzgebiet kommen teilweise kleinflächig verschiedene seltene und geschützte Pflanzenarten vor. Um diese Standorte nicht zu gefährden ist eine vorherige Anzeige von Erdarbeiten dringend erforderlich.	Wird nicht berücksichtigt
Nr. 39 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)	Das geplante Naturschutzgebiet grenzt an die Südwestseite der Bundesstraße Nr. 437, deren Belange die NLStBV-GB Aurich vertritt. Ich gehe davon aus, dass der Geltungsbereich nicht das Straßengrundstück der B 437 (auch nicht teilweise) umfasst. Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die geplante Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Meer“ keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte um Übersendung einer Kopie Ihrer Verordnung für meine Akte.	Das Straßengrundstück der B 437 ist vom Geltungsbereich der Schutzverordnung nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen
Nr. 40 NLKWN Gewässerkundlicher Landesdienst	Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GDL) keine Anmerkungen zu dem Verordnungsentwurf, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Karten zum Naturschutzgebiet „Schwarzes Meer“. Die mit dem Verordnungsentwurf formulierten Zielsetzungen des Naturschutzes entsprechen in gewässerökologischer Hinsicht weitestgehend denen der Wasserwirtschaft. Begrüßt werden die Schutzvorschriften zum Erhalt des Oberflächengewässers in einem ökologisch wertvollen Zustand, insbesondere § 3, Abs. 1, Sätze 9, 10, 14 sowie § 4, Abs. 3, Sätze 1, 2, 4, 5 und 9. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gem. § 7 sollten möglichst regelmäßig durchgeführt werden.		Zur Kenntnis genommen

Anregungen und Bedenken von	Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Schwarzes Meer“	Abwägung	Ergebnis
Nr. 42 NLKWN Geschäftsbereich IV (Natura 2000) und Geschäftsbereich VII (Biotop- und Pflanzenartenschutz)	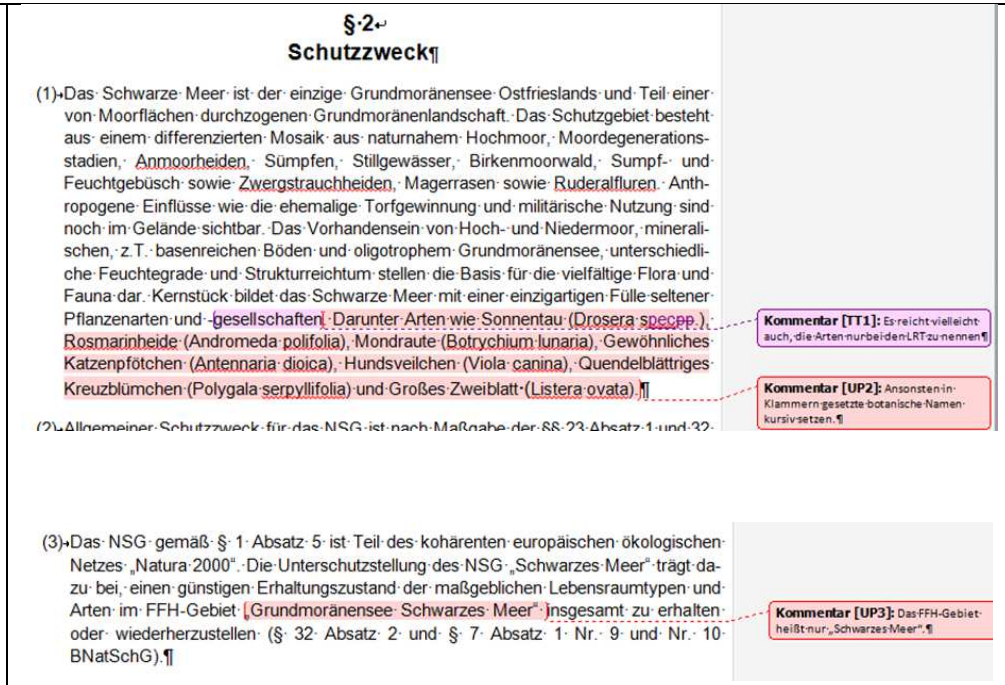 § 2 Schutzzweck (1) Das Schwarze Meer ist der einzige Grundmoränensee Ostfrieslands und Teil einer von Moorflächen durchzogenen Grundmoränenlandschaft. Das Schutzgebiet besteht aus einem differenzierten Mosaik aus naturnahem Hochmoor, Moordegenerationsstadien, Anmoorheiden, Sümpfen, Stillgewässer, Birkenmoorwald, Sumpf- und Feuchtgebüsch sowie Zwergstrauchheiden, Magerrasen sowie Ruderalfluren. Anthropogene Einflüsse wie die ehemalige Torfgewinnung und militärische Nutzung sind noch im Gelände sichtbar. Das Vorhandensein von Hoch- und Niedermoor, mineralischen, z.T. basenreichen Böden und oligotrophem Grundmoränensee, unterschiedliche Feuchtegrade und Strukturreichtum stellen die Basis für die vielfältige Flora und Fauna dar. Kernstück bildet das Schwarze Meer mit einer einzigartigen Fülle seltener Pflanzenarten und -gesellschaften. Darunter Arten wie Sonnentau (Drosera spec.pp.), Rosmarinheide (Andromeda polifolia), Mondraute (Botrychium lunaria), Gewöhnliches Katzenpfötchen (Antennaria dioica), Hundsveilchen (Viola canina), Quendelblättriges Kreuzblümchen (Polygala serpyllifolia) und Großes Zweiblatt (Listera ovata). Kommentar [TT1]: Es reicht vielleicht auch, die Arten nur beiden LRT zu nennen Kommentar [UP2]: Ansonsten in Klammern gesetzte botanische Namen kursiv setzen. (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Absatz 1 und 32	In Klammern gesetzte botanische Namen werden kursiv gesetzt	Wird berücksichtigt
	(3) Das NSG gemäß § 1 Absatz 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des NSG „Schwarzes Meer“ trägt dazu bei, einen günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Grundmoränensee Schwarzes Meer“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen (§ 32 Absatz 2 und § 7 Absatz 1 Nr. 9 und Nr. 10 BNatSchG). Kommentar [UP3]: Das FFH-Gebiet heißt nur „Schwarzes Meer“.	Der Einwand trifft zu	Wird berücksichtigt

Anregungen und Bedenken von	Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Schwarzes Meer“	Abwägung	Ergebnis
	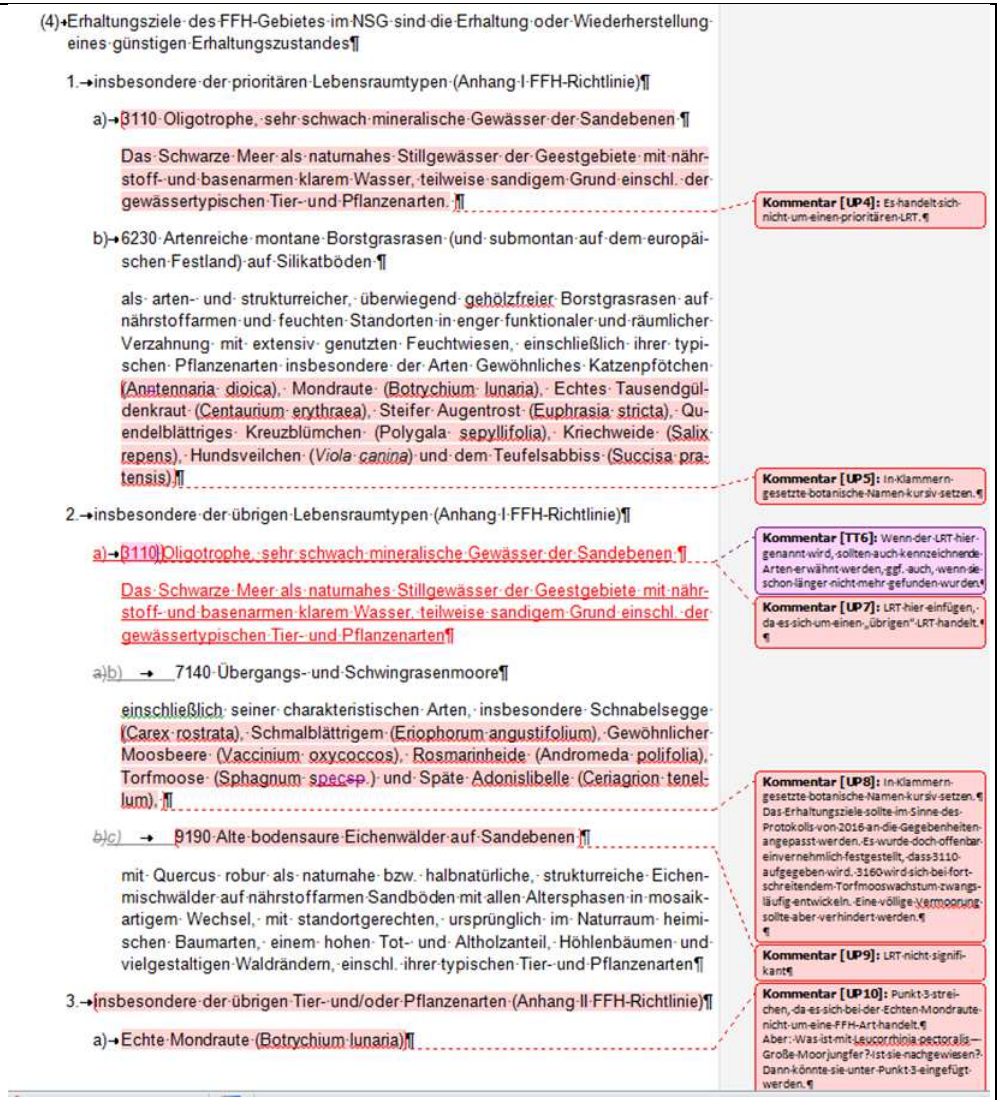 (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) a) 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen Das Schwarze Meer als naturnahes Stillgewässer der Geestgebiete mit nährstoff- und basenarmen klarem Wasser, teilweise sandigem Grund einschl. der gewässertypischen Tier- und Pflanzenarten. Kommentar [UP4]: Es handelt sich nicht um einen prioritären LRT. b) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen, einschließlich ihrer typischen Pflanzenarten insbesondere der Arten Gewöhnliches Katzenpfötchen (Anntennaria dioica), Mondraute (Botrychium lunaria), Echtes Tausendgüldenkraut (Centaurium erythraea), Steifer Augentrost (Euphrasia stricta), Quendelblättriges Kreuzblümchen (Polygala sepyllifolia), Kriechweide (Salix repens), Hundsveilchen (*Viola canina*) und dem Teufelsabbiss (Succisa pratensis) Kommentar [UP5]: In Klammern gesetzte botanische Namen kursiv setzen. 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) a) 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen Kommentar [TT6]: Wenn der LRT hier genannt wird, sollten auch kennzeichnende Arten erwähnt werden, ggf. auch, wenn sie schon länger nicht mehr gefunden wurden. Das Schwarze Meer als naturnahes Stillgewässer der Geestgebiete mit nährstoff- und basenarmen klarem Wasser, teilweise sandigem Grund einschl. der gewässertypischen Tier- und Pflanzenarten Kommentar [UP7]: LRT hier einfügen, da es sich um einen „übrigen“ LRT handelt. ~~a)~~b) → 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore einschließlich seiner charakteristischen Arten, insbesondere Schnabelsegge (Carex rostrata), Schmalblättrigem (Eriophorum angustifolium), Gewöhnlicher Moosbeere (Vaccinium oxycoccos), Rosmarinheide (Andromeda polifolia), Torfmoose (Sphagnum spec.sp.) und Späte Adonislibelle (Ceriagrion tenellum) Kommentar [UP8]: In Klammern gesetzte botanische Namen kursiv setzen. Das Erhaltungsziele sollte im Sinne des Protokolls von 2016 an die Gegebenheiten angepasst werden. Es wurde doch offenbar einvernehmlich festgestellt, dass 3110 aufgegeben wird. 3160 wird sich bei fortschreitendem Torfmooswachstum zwangsläufig entwickeln. Eine völlige Vermoorung sollte aber verhindert werden. ~~b)~~c) → 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern, einschl. ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten Kommentar [UP9]: LRT nicht signifikant 3. insbesondere der übrigen Tier- und/oder Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie) a) Echte Mondraute (Botrychium lunaria) Kommentar [UP10]: Punkt 3 streichen, da es sich bei der Echten Mondraute nicht um eine FFH-Art handelt. Aber: Was ist mit Leucorrhinia pectoralis – Große Moorjungfer? Ist sie nachgewiesen? Dann könnte sie unter Punkt 3 eingefügt werden.	LRT 3110 ist definitiv kein prioritärer LRT Es wurde in der Begründung bereits aufgenommen, dass bei fortschreitender Sukzession eine Entwicklung zum LRT 3160 möglich ist. Da der LRT 9190 mit Erhaltungszustand D kartiert wurde ist dieser als LRT nicht signifikant und nicht aufzuführen. Ist korrekt	Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt Ist bereits berücksichtigt Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt

Anregungen und Bedenken von	Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Schwarzes Meer“	Abwägung	Ergebnis
	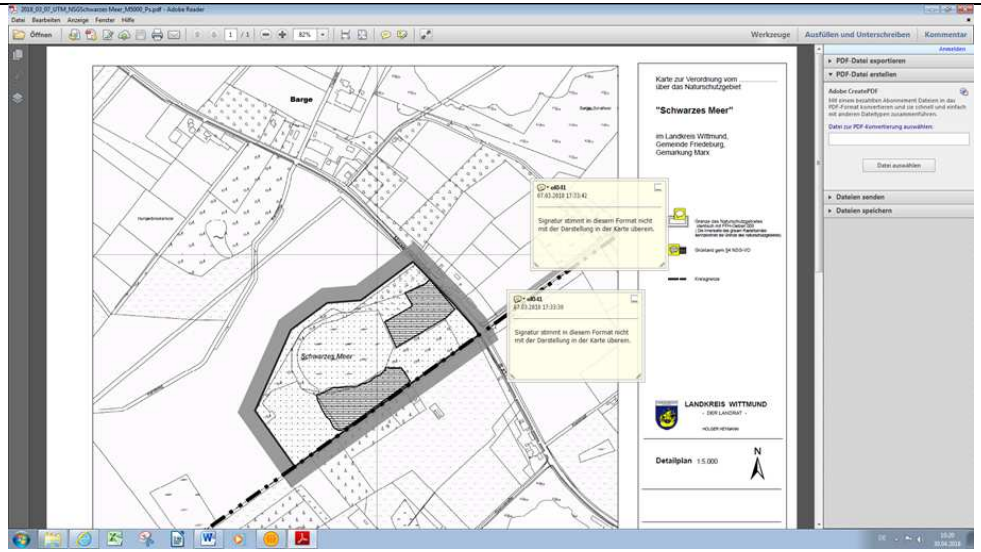		Wird berück-sichtigt

Anregungen und Bedenken von	Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Schwarzes Meer“	Abwägung	Ergebnis
	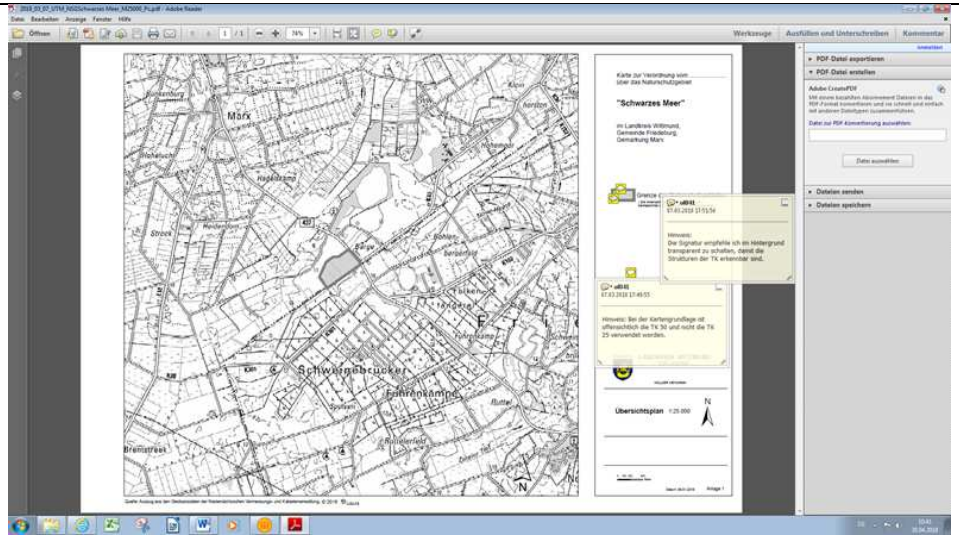		
Nr. 45 Landwirtschafts-kammer Nieder-sachsen, Bezirks-stelle Ostfries-land	Das o.g. Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 17 ha. Die Fläche befindet sich nach unserer Kenntnis im Besitz des NABU. Ein Teil der im Naturschutzgebiet befindlichen Flächen wird als Grünland extensiv genutzt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bleibt anzumerken, dass die an das Naturschutzgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des o.g. Unterschutzstellungsverfahrens in ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht eingeschränkt bzw. behindert werden dürfen.	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 9 ist das Düngen und Kalken sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf einem Pufferstreifen von 10 m auf der westlich des NSG angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche verboten. Der Eigentümer der landwirtschaftlichen Fläche hat sich nicht geäußert. In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dieses ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im NSG bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und entsprechende Veränderungen bewirken. Handlungsempfehlungen zum Erhalt der prioritären LRT 6230 –Artenreicher Borstgrasrasen nennen als Erhaltungsmaßnahme die Schaffung einer Pufferzone von mindestens 10 m ohne Einsatz von Düngemitteln	Wird nicht berücksichtigt

Anregungen und Bedenken von	Inhalt der Einlassung Öffentliche Beteiligung zur Neufassung der NSG-VO „Schwarzes Meer“	Abwägung	Ergebnis
		und Pestiziden, um die Gefahr der Beeinträchtigung durch Nähr- und Schadstoffeinträge zu vermeiden.	
Nr. 46 Ostfriesische Landschaft Aurich	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.		Zur Kenntnis genommen
Nr. 48 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg	Eine Luftbildauswertung sowie der SDB zum FFH-Gebiet Schwarzes Meer zeigen, dass im geplanten NSG etwa 4,5 ha Wald i.S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) liegen. Davon ca. 0,65 ha als Lebensraumtyp (LRT) 9190 nach Anhang I der FFH Richtlinie. Die Einstufung der Repräsentativität mit „D“ zeigt, dass es sich beim LRT 9190 nicht um einen für das Gebiet wertbestimmenden LRT handelt. Zu § 4 (4) der VO, Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft: Nr. 2: Die Formulierung *„die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft“* sollte zur Rechtsklarheit durch folgenden Wortlaut ersetzt werden *„die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S. des § 5 (3) BNatSchG und des § 11 NWaldLG…“*. Die Nr. 1 wäre damit entbehrlich.	Analog zu § 4 Abs. 3 Freistellung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung wird der Änderungsvorschlag aufgegriffen. Nr. 2 wird geändert Nr. 1 wird zur Klarstellung beibehalten	Wird teilweise berücksichtigt